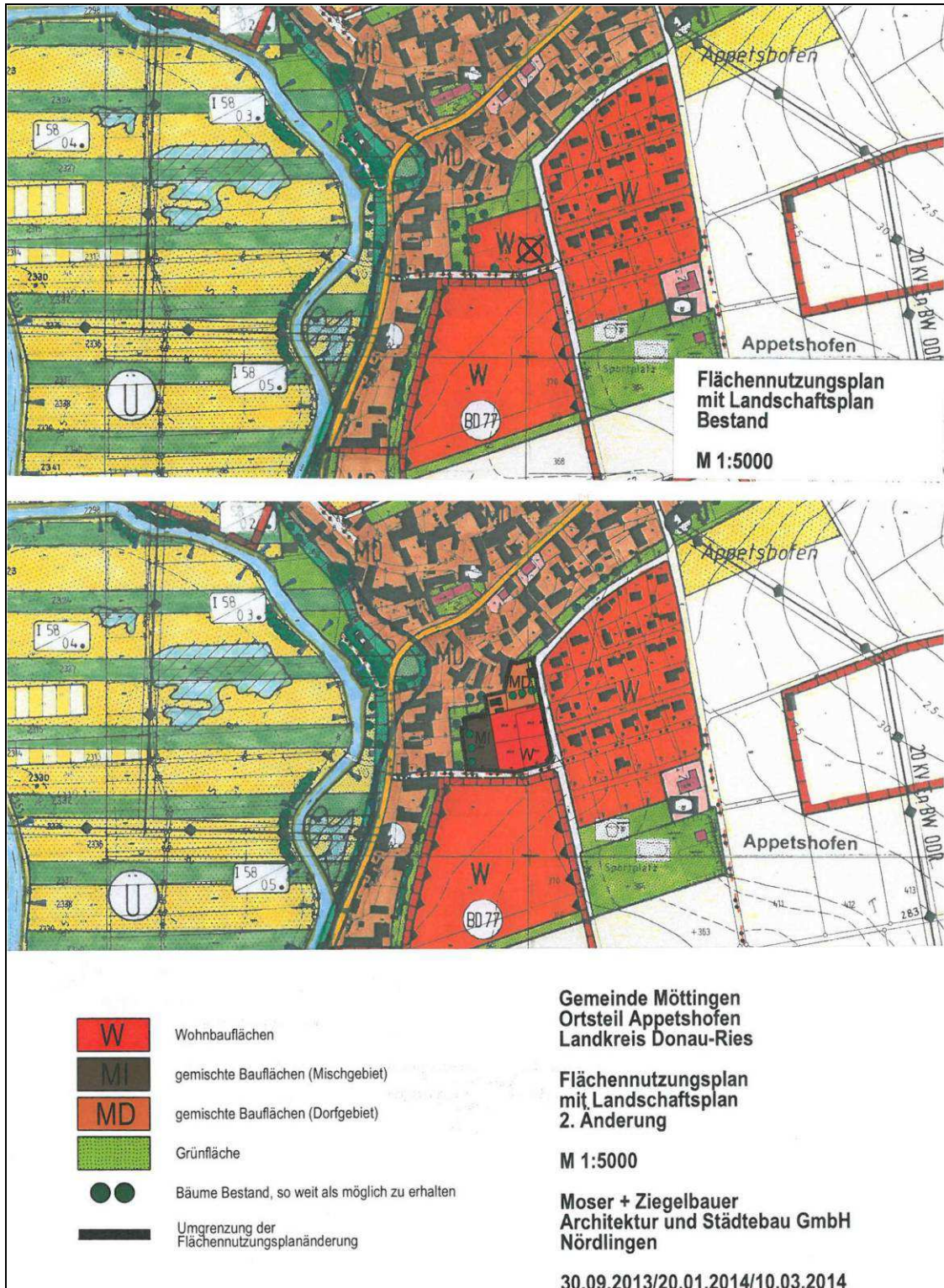


# Gemeinde Möttingen

## Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möttingen, Teilbereich Appetshofen, im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Kapellenbuck IV; hier: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen hat in seiner Sitzung am 30.09.2013 die 2. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möttingen vom 29.05.2006, im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kapellenbuck“ IV, beschlossen. In seinen öffentlichen Sitzungen vom 20.01.2014 und 10.03.2014 hat der Gemeinderat nach Abwägung der Träger öffentlicher Belange und Anregungen von Bürgern beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, nebst Begründung und Anlage zur Begründung, öffentlich auszulegen.



## **Folgende Änderungen wurden beschlossen und mit in die Änderung eingearbeitet:**

**Bestand:** Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Möttingen sieht für den Änderungsbereich Wohnbauflächen vor. Zwischen der Bebauung der Altortslage und neuen Wohnbauflächen ist eine trennende Grünzone dargestellt, die auch den Bereich des ehemaligen Kindergartens überdeckt. Auf der Fl.Nr. 372 ist eine Altlastenverdachtsfläche eingetragen. Nach der Neuvermessung sind die bisherigen Flurnummern 372 und 373 in die Flurstücke mit den Nr. 371/1, 371/2, 371/3, 371/4, 371/5, 371/6 und 371/8 aufgeteilt worden.

**Flächennutzungsplanänderung:** Die Altlastenverdachtsfläche entfällt. Ein Fachgutachten bestätigt die Unbedenklichkeit des Bereichs. Für das Grundstück Fl.Nr. 371/2 wurde bei der Gemeinde die Absicht bekundet, Betriebsgebäude für einen nichtstörenden Betrieb samt Wohnhaus zu errichten. Die Gemeinde trägt diesen Wünschen durch Ausweisung gemischter Bauflächen Rechnung. Die Grundstücke Fl.Nr. 371/3 bis 371/6 bleiben bedarfsgerecht als Wohnbauflächen ausgewiesen. Der in ein Wohngebäude umgewandelte ehemalige Kindergarten Fl.-Nr. 371/1, das Grundstück Fl.Nr. 374 (inkl. der neuen Fl.-Nr. 371/1 und 371/8) sowie eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 96 werden der tatsächlichen Nutzung entsprechend und wegen der vorhandenen Erschließung als Abrundung des Dorfgebietes dargestellt. Die 2. Flächennutzungsplanänderung stellt die Bauflächen entsprechend den dokumentierten Wünschen als gemischte Bauflächen oder als Wohnbauflächen dar.

Der Planentwurf ist vom Büro Moser + Ziegelbauer Architektur und Städtebau GmbH, Nördlingen, in Kooperation mit Landschaftsarchitektin Margot Armbruster-Schieck, Nördlingen, ausgearbeitet worden.

Der vom Gemeinderat in seinen Sitzungen vom 20.01.2014 und 10.03.2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung (Fassung vom 10.03.2014), liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**22.04.2014 bis einschließlich 26.05.2014**

**bei der Gemeindeverwaltung Möttingen, Pfarrgasse 6, 86753 Möttingen, Zimmer 2,**

während der üblichen Dienststunden öffentlich aus und kann eingesehen werden.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist die Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

**Möttingen, den 10.04.2014**

gezeichnet

(Siegel)

---

Erwin Seiler, Erster Bürgermeister